U 9237-4

Abschrift

Kopie an Mdt.: Stellungn. WV: Kopie an Mdt.: Kenntnisn. Kopie an Mdt.: Zahlung
EINGEGANGEN
14. APR. 2014

Landgericht Hamburg
Az.: 312 O 356/13

Verkündet am 08.04.2014

!OSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verbraucherzentrale Bundesverband
16. April 2014
EINGEGANGEN

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

Barclaycard - Barclays Bank PLC Deutschland, vertr. d. d. VOrstand Antony Jenkins und Christopher George Lucas, Gasstraße 4 C, 22761 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2014 für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250,000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen

1. an Verbraucher Werbeschreiben für eine „barclaycard wie das als **Anlage Antrag 1** beigefügte, in dem es heißt:

   ***0 € Bargeldabhebungsgebühr mit der Kreditkarte-**
   Bargeld an jedem Automaten im Inland und Ausland

   und

   0 € Bargeldabhebungsgebühr weltweit

   zu versenden und/oder versenden zu lassen wenn bei Barhebung in einem Land außerhalb der „Euro-Zone" sogenannte Auslandseinsatzgebühren anfallen können.

und/oder

2. Verbrauchern Formulare zur Bestellung einer „Barclaycard Gold Visa" Karte mit Kreditfunktion zu übermitteln und/oder übermitteln zu lassen und die „Europäischen Standortinformationen für Verbraucherkredite" in der Form wie aus **Anlage Antrag 2** ersichtlich beizufügen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 107,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7.9.2013 zu zahlen.

IV. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3 zu tragen.

V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu I. 1) und 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils € 15.000,-- und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 26 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen

in Deutschland. Der Kläger ist seit dem 16.7.2002 unter der Reg.Nr. 11 B 5 VZBV e.V. in die ursprünglich beim Bundesverwaltungsamt und mittlerweile beim Bundesjustizamt geführte Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt als Zweigniederlassung der Barclays Bank PLC (Sitz in London) in der Bundesrepublik Deutschland Bankgeschäfte, insbesondere die Ausgabe und das Betreiben von Kreditkarten und damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten. Die Beklagte ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Registernummer HRB 47374 eingetragen und hat ihren Sitz in Hamburg.

Die Klägerin macht Unterlassungsansprüche nach dem UKlaG geltend. Diese leitet sie aus einem Werbeschreiben in Bezug auf eine „Barclaycard Visa" her, dass der Verbraucher am 17.1.2013 mit den Unterlagen „Antrag 1, 2 und 3" erhalten hat.

Die Klägerin hat die Beklagte vorgerichtlich abgemahnt, die Beklagte hat wegen einiger Aspekte der Abmahnung eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und die geltend gemachten Kosten i.H.v. € 107,-- gezahlt.

Mit einem weiteren Schreiben (Anlage K 7) erweiterte der Kläger seine Beanstandungen und konkretisierte die bereits erhobenen. Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche, zu denen die Beklagte keine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben hat, sind Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Klagantrag I. 1)

In dem als „Antrag 1" bezeichneten Schreiben heißt es:

- **0 € Bargeldabhebungsgebühr mit der Kreditkarte** - Bargeld an jedem Automaten im Inland und Ausland

In einem beigefügten „Gutschein" heißt es unter anderem:

0 € Bargeldabhebungsgebühr weltweit.

Auf der Rückseite des Werbeschreibens heißt es dann unter der Überschrift „0 € für Bargeld weltweit": „Nutzen Sie die praktische Möglichkeit, mit ihrer Barclaycard Gold Visa weltweit unkompliziert Bargeld abzuheben. Barclaycard schenkt Ihnen die sonst übliche Bargeldabhebungsgebühr. Es fallen ggf. lediglich die üblichen Auslandseinsatzgebühren außerhalb der Euro-Zone an."

Der Kläger meint, die auf der Vorderseite hervorgehobene Besonderheit der Karte, wonach die „Bargeldabhebungsgebühr" 0 Euro betrage, erwecke bei dem Verbraucher die Vorstellung, dass beim Einsatz der Karte für Barabhebungen keine Kosten entstünden, während tatsächlich außerhalb der Euro-Zone Entgelte an Geldautomaten anfielen. Die Erklärungen auf der Rückseite des Schreibens seien nicht geeignet, die Fehleinschätzung der Verbraucher aufgrund der blickfangmäßigen Hervorhebung auf der Vorderseite zu verhindern, zumal auf der Vorderseite kein Sternchenhinweis oder ähnliches angebracht sei. Es liege daher ein Verstoß gegen §§ 5, 3 UWG vor (Bl 6).

Klagantrag I. 2)

Gegenstand des zweiten Antrags sind die „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite" in der Form wie aus Anlage Antrag 2 ersichtlich.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass das von der Beklagten umworbene Zahlungsinstrument verbunden ist mit der Gewährung eines Verbraucherkredites. Für Verbraucherkredite sei nach Art. 247 § 2 EGBGB vorgeschrieben, das Muster in Anlage 3 zu Art. 247 § 2 EGBGB zu verwenden, so dass die Layout-Gestaltung der „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite" gemäß der Anlage zu Antrag 2 unzulässig seien. Es sei nicht möglich, wie die Beklagte meine, aus Art. 247 § 2III EGBGB i.V.m. § 491 a BGB eine Abweichungsmöglichkeit von der zwingenden Vorschrift in Art. 247 § 2 EGBGB abzuleiten. Denn Sinn und Zweck der zwingenden Regelung in Art. 247 § 2 I EGBGB sei es, den Informationsfluss europaweit zu vereinfachen und den Verbraucher durch die Standardisierung in die Lage zu versetzen, die ihn jeweils interessierende Information zu finden (Bl 8 der Klagschrift = Bl 8 d.A.).

Die Beklagte erwecke mit der Vorlage des streitbefangenen Formulars den Eindruck, die Informationen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erteilt zu haben, was irreführend gemäß § 5 UWG sei.

Klagantrag I. 3)

In dem als Anlage Antrag 1 vorliegenden Schreiben heißt es auf der Rückseite unter der Überschrift „Bequeme Teilzahlung", dass es dem Verbraucher überlassen bleibe, ob er offene Beträge „auf einen Schlag oder in flexiblen Teilbeträgen" erstatte.

In dem korrespondieren Antragsformulargemäß Anlage Antrag 3 heißt es unter Ziffer 3: „Der Rechnungsausgleich erfolgt mittels Lastschrift in Höhe von 2 % des jeweiligen Betrags (mindestens jedoch € 15,--) am Fälligkeitstag von dem untenstehend angegebenen Bankkonto. Sollte ich einen höheren Prozentsatz wünschen, kann ich dieses Barclaycard jederzeit mitteilen."

Der Kläger hält dies für irreführend i.S.d. § 5 UWG.

In Ziffer 3 werde der „Regelfall" vorformuliert. Danach erfolge der Rechnungsausgleich im Rahmen von Teilzahlungen, womit „automatisch" die Inanspruchnahme eines Verbraucherdarlehens verbunden sei, so dass der Verbraucher gesondert initiativ werden müsse, um eine höhere, als die vorgegebene Ausgleichszahlung zu erbringen. Die Formulargestaltung sei mit der werblichen Hervorhebung, wonach der Verbraucher die Wahl habe zwischen „flexiblen Teilbeträgen" und der Zahlung „auf einen Schlag" nicht in Einklang zu bringen. Aufgrund der werblichen Hervorhebung gehe der Verbraucher davon aus, dass er jeweils im Einzelfall darüber zu entscheiden habe, ob er von dem Angebot der Gewährung eines Darlehens Gebrauch mache oder nicht. Tatsächlich bestehe aber diese Entscheidungsmöglichkeit allenfalls dann, wenn der Verbraucher initiativ werde, also gegen die Regelmaßnahme interveniere.

II. Antrag II.

Der Zahlungsanspruch ergebe sich aus § 12 I 2 UWG.

Die Klägerin beantragt,

I. Unterlassungsanspruch

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250,000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen

1. an Verbraucher Werbeschreiben für eine „barclaycard wie das als **Anlage Antrag 1** beigefügte, in dem es heißt:

***0 € Bargeldabhebungsgebühr mit der Kreditkarte-**
Bargeld an jedem Automaten im Inland und Ausland

und

0 € Bargeldabhebungsgebühr weltweit

zu versenden und/oder versenden zu lassen wenn bei Barhebung in einem Land außerhalb der „Euro-Zone" sogenannte Auslandseinsatzgebühren anfallen können.

und/oder

2. Verbrauchern Formulare zur Bestellung einer „Barclaycard Gold Visa" Karte mit Kreditfunktion zu übermitteln und/oder übermitteln zu lassen und die „Europäischen Standortinformationen für Verbraucherkredite" in der Form wie aus **Anlage Antrag 2** ersichtlich beizufügen.

und/oder

3. in einem an Verbraucher gerichteten Schreiben wie das als **Anlage Antrag** 1 beigefügten für eine ,,Barclaycard Gold Visa" Karte mit der Erklärung

„Bestimmen Sie selbst, wie Sie Ihr Konto ausgleichen: auf einen Schlag oder in flexiblen Teilbeträgen"

zu werben und/oder werben zu lassen, wenn das gleichzeitig übermittelte Formular zur Bestellung einer solchen Karte wie als **Anlage**

Antrag 3 gestaltet ist und die vorformulierte Erklärung

> Der Rechnungsausgleich erfolgt mittels Lastschrift in Höhe von 2% des jeweiligen Betrags (mindestens jedoch € 15,-) am Fälligkeitstag von dem untenstehend angegeben Bankkonto. Sollte ich einen höheren Prozentsatz wünschen, kann ich dies Barclaycard jederzeit mitteilen.

enthält.

II. Zahlungsanspruch

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 107,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Klagantrag I. 1)

Die Beklagte meint, dass eine Irreführung nicht eintrete, da auf der Rückseite des Anschreibens in ausreichend großer Schrift klargestellt werde, dass bei Bargeldabhebungen außerhalb der Euro-Zone die üblichen Gebühren anfielen. Der durchschnittlich informierte und situationsadäquat aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher könne nach der Lektüre der Rückseite nicht der Auffassung sein, dass Bargeldabhebungen im Ausland in allen Fällen kostenlos seien. Alle namhaften Anbieter von Kreditkarten unterschieden zwischen Gebühren für die Bargeldabhebung und für den Einsatz der Kreditkarte im Ausland. Dies ergebe sich aus den Preis- und Leistungsverzeichnissen von Commerzbank, Deutsche Bank, HypoVereinsbank und Haspa (Anlagen B 1 bis B 4). Der BGH habe schon 1997 festgestellt, dass Kreditkarteninteressenten mit Kosten und Gebühren bei Auslandseinsätzen ihrer Karte rechneten.

Die Beklagte meint im Übrigen, dass ihre Kunden nur sehr selten ihre Kreditkarte außerhalb der EU einsetzten, so dass die Tatsache, dass in diesem Fall für die Bargeldabhebung eine Auslandseinsatzgebühr zu zahlen sei, nicht geeignet sei, den Entschluss der Kunden für das Kreditkartenangebot der Beklagten zu beeinflussen. Zudem sei eine etwaige Irreführung nicht spürbar.

Antrag I. 2)

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass das Layout der Informationen nach Art. 247 § 2 EGBGB nicht zwingend vorgeschrieben sei.

Sie meint, dass die von ihr vorgenommenen Nummerierung die Vergleichbarkeit weit mehr fördere als ein sich über mehrere Seiten hin erstreckender Text, bei dem unklar sei, ob nicht zutreffende Kreditmerkmale durchgestrichen oder ganz weggelassen werden sollten, wie ausführlich vom Bundesverband deutscher Banken in seinem Leitfaden vom 18.06.2012 (Seiten 44-46 als Anlage B 5 beigefügt) dargelegt worden ist. Auch ein Vergleich mit dem „Muster für eine Widerrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge" (Anlage 6 zu Art. 247 EGBGB), bei dem es unstreitig nur auf den Inhalt, nicht auf die Form ankomme, und die Tatsache, dass selbst zwischen der Standardinformation als Anlage zur Verbraucherkreditrichtlinie und als Anlage 3 zu Art. 247 EGBGB geringfügige Unterschiede im Layout bestünden, lasse nur den Schluss zu, dass es allein auf die Einhaltung des Inhalts ankomme. Im Übrigen handele es sich bei Art. 247 § 2 III EGBGB um eine Gesetzesfiktion zugunsten der Darlehensgeber, nicht der Verbraucher.

Der Gesetzgeber habe auch nicht klar zum Ausdruck gebracht, dass es auf die sklavische Einhaltung der rein äußeren Form ankommen solle und nicht auf die geordnete Darstellung des Inhalts wie er dies an anderer Stelle z. B. für Geschäftsbriefe durch die DIN 5009 getan habe. Es erscheine willkürlich die Gitterform der Tabelle als zwingend anzusehen, während die Größe der Buchstaben, die Abstände zwischen den Zeilen sowie die Anzahl der Spalten auf einer DIN A4 Seite in das Ermessen des Darlehensgebers gestellt würden.

Die Klägerin habe für ihre Ansicht, dass allein die Gitterform die Vergleichbarkeit verschiedener Angebote gewährleiste, auch keine Begründung.

Antrag I. 3)

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass keine Irreführung erfolge. Dass der Antrag gemäß Anlage Antrag 3) keine direkte Möglichkeit vorsehe, zwischen Teil- und

Vollzahlung zu wählen, sei irrelevant, weil dem Kunden tatsächlich beide Möglichkeiten zur Verfügung stünden. Da der Kunde nur zur Teil- und nicht zur Vollzahlung verpflichtet sei, sei im Antrag nur der mindestens und verpflichtend zu zahlende Betrag aufgeführt. Der Kunde werde – so behauptet die Beklagte – in jedem Kontoauszug gemäß Anlage B 6 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Zinsen anfallen, wenn er den Sollsaldo bis zum Fälligkeitsdatum vollständig ausgleiche.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.2.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im erkannten Umfang begründet.

Der Kläger ist klagebefugt gemäß § 1 u. 2 UKlaG i.V.m. § 3 UKlaG sowie § 8 III Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG.

I. Antrag zu I.

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 2 I UKlaG i.V.m. §§ 8 I, 5, 3 UWG.

Es ist irreführend, hervorgehoben und im Blickfang damit zu werben, dass
0 € Bargeldabhebungsgebühr mit der Kreditkarte-Bargeld an jedem Automaten im Inland und Ausland
anfallen, wenn tatsächlich noch das Anfallen einer weiteren Gebühr bei diesem Sachverhalt in Betracht kommt, nämlich die Auslandseinsatzgebühr. Jedenfalls ein Teil der angesprochenen Verkehrskreise kann die Ankündigung so verstehen, dass gar keine Gebühren anfallen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der gesamte angesprochene Verkehr – nämlich alle potentiellen Kreditkartenkunden – weiß, dass die Banken zwischen einer Bargeldabhebungsgebühr und einer Auslandseinsatzgebühr unterscheiden. Die Kammer kann dies einschätzen, da ihre Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören. Nur wenn alle angesprochenen potentiellen Kunden wüssten, dass zwischen diesen beiden unterschiedlichen Gebühren unterschieden wird, wäre es aber denkbar, dass diese angesprochenen Verkehrskreise die Formulierung *0 € Bargeldabhebungsgebühr mit der Kreditkarte-Bargeld an jedem Automaten im Inland und Ausland* so verstünden, dass eine Aussage über die ebenfalls zu erwartenden Auslandseinsatzgebühr gar nicht getroffen wird.

Auch die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1997 (NJW 1998, 383) gebietet nicht – wie die Beklagte meint – eine andere Sichtweise. Dort heißt es:

> Der Umstand, daß alle namhaften Kreditkartenherausgeber für den Auslandseinsatz ihrer Karten ein besonderes, umsatzbezogenes Entgelt verlangen (vgl. Finanztest, Heft 3/95, S. 28; ebenso Eyles WiB 1996, 296, 298; Meder NJW 1996, 1849, 1853; Pfeiffer EWiR 1996, 913, 914; Wand WM 1996, 289, 292), spricht im Gegenteil eher dafür, daß diejenigen Interessenten, die sich über die Entgeltfrage überhaupt Gedanken machen, in aller Regel damit rechnen, für einen Auslandseinsatz der Kreditkarte ein zusätzliches Entgelt entrichten zu müssen. Im übrigen würde selbst eine auf einheitliche Abgeltung des Inlands- und Auslandseinsatzes der Kreditkarte gerichtete unzutreffende Erwartung eines mehr oder minder großen Teils der Interessenten eine solche einheitliche Abgeltung nicht zu einem mit dem Kreditkartenvertrag verbundenen vertragswesentlichen Recht machen und die Anwendung der §§ 9 bis 11 AGBG begründen. Eine derartige Erwartung könnte im Einzelfall allenfalls für die Frage der Anwendung des § 3 AGBG eine Rolle spielen. Darauf kommt es hier jedoch schon deshalb nicht an, weil Verstöße gegen die genannte Vorschrift mit der Verbandsklage nach § 13 AGBG nicht geltend gemacht werden können.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich nicht, dass nach Auffassung des Bundesgerichtshofs der Durchschnittsverbraucher weiß, dass zwischen einer Bargeldabhebungsgebühr und einer Auslandseinsatzgebühr unterschieden wird.

Die Erläuterungen auf der Rückseite des Werbeschreibens gemäß Anlage A 1 führen aus der Irreführung nicht heraus. Die Erläuterung im dritten Satz unter der Überschrift „0 € Bargeld weltweit" mit dem Wortlaut „Es fallen ggf. lediglich die üblichen Auslandseinsatzgebühren außerhalb der Euro-Zone an" sind räumlich viel zu weit von der beanstandete Werbeaussage entfernt und stehen in keinem unmittelbaren Bezug zu derselben. Auf die Erläuterung auf der Rückseite wird im beanstandeten

Text in keiner Weise hingewiesen. Auch eine Anbindung durch einen Sternchen- oder einen Fußnotenhinweis erfolgt nicht.

Antrag zu I. 2)

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 2 I UKlaG i.V.m. §§ 8 I, 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. Art. 247 § 2 I EGBGB.

Die Beklagte hat gegen Art. 247 § 2 I EGBGB verstoßen, weil sie für die vorgeschriebene Verbraucherinformation nicht das Muster in Anlage 3 verwendet hat.

Art. 247 § 2 I EGBGB lautet: „*Die Unterrichtung hat unter Verwendung der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite gemäß dem Muster in Anlage 3 zu erfolgen, wenn nicht ein Vertrag nach § 495 Abs. 3 Nr. 1 § 503 oder § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen werden soll*". Das Muster ist anzuwenden, weil weder ein Vertrag nach § 495 III Nr. 1 BGB, noch nach § 503 oder § 504 II BGB abgeschlossen werden soll.

Die von der Beklagten gewählte Form der Verbraucherinformation genügt den Anforderungen des Art. 247 § 2 I EGBGB nicht. Die Beklagte hat zwar ihre „Europäischen Standortinformationen für Verbraucherkredite" in Nummerierung, Überschriften und Inhalt gemäß der Anlage 3 gestaltet und hat lediglich die „Gitterform" der Tabelle nicht übernommen, sondern im Layout klassische AGB geschrieben.

Der klare Gesetzeswortlaut des Art. 247 § 2 I EGBGB „hat [...] zu erfolgen" erfordert jedoch eine strenge Auslegung der Worte „*Verwendung [...] gemäß dem Muster*". Nach der Gesetzesformulierung ist die Verwendung des Musters zwingend (vgl. auch Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Aufl. 2014, Art. 247 § 2 EGBGB, Rz. 2).

Hierfür gibt zudem der Text zwischen Ziffer 1 und 2 in der Anlage 3 Anhaltspunkte. Danach muss der Kreditgeber „*das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die*

Information für den Kreditvertrag relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile streichen, wenn die Information für die Infrage kommende Kreditart nicht relevant ist. Die Vermerke in eckigen Klammer dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen." Auch aus dieser Anweisung wie die Tabelle anzuwenden bzw. auszufüllen ist, folgt, dass die Tabelle bis auf die in der Anweisung aufgezählten Änderungen in Form von Ausfüllen, Streichen oder Ersetzen von Informationen beizubehalten ist.

Schließlich wäre - sofern Abweichungen wie in der von der Beklagten verwendeten Fassung zugelassen würden - der Gesetzeszweck, einen einheitlichen Informationsstandard zu gewährleisten, nicht mehr zu erreichen. Es wäre unklar, wo die Grenze noch zulässiger Veränderungen liegen müsste, so dass unausweichliche Folge eine Aufweichung des gewollten Informationsstandards wäre. Aus all dem folgt, dass es nicht genügt, dem Verbraucher eine gewisse Übersicht zu verschaffen, dies muss vielmehr genau in der vorgeschriebenen Form geschehen.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass die ab dem 13.6.2014 vorgeschriebene Unterrichtung in Textform auch die Unterrichtung durch Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger umfasst, ist nicht ersichtlich, weshalb eine Information gemäß dem Muster in Anlage 3 auf einem Datenträger wie einer CD-ROM oder auf einem USB-Stick, die schließlich Speichermedien für Textdateien – auch in Tabellenform sind – problematisch sein sollte.

Ob auch ein Unterlassungsanspruch aus § 2 I UKlaG i.V.m. §§ 8 I, 5, 3 UWG besteht, weil durch die Überschrift „*Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite*" bei den angesprochenen Verkehrskreisen der Eindruck erweckt wird, dass die Informationen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gegeben werden, was tatsächlich nicht der Fall ist, kann dahinstehen.

Antrag I. 3)

Der Antrag zu I.3 ist als unbegründet abzuweisen.

Es besteht kein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 I, 3, 5 UWG. Eine Irreführung liegt nicht vor.

Es liegt keine Irreführung darin, dass es im Werbeschreiben der Beklagten A 1 unter der Überschrift „*Bequeme Teilzahlung*" heißt:

> „Bestimmen Sie selbst, wie Sie Ihr Konto ausgleichen: auf einen Schlag oder in flexiblen Teilbeträgen. Pro Monat müssen Sie nur 2 % Ihrer Rechnung bezahlen, mindestens 15€. Bei Teilrückzahlung fallen lediglich bankübliche Zinsen an."

und im Antragsformular (Anlage A 3):

> „Der Rechnungsausgleich erfolgt mittels Lastschrift in Höhe von 2 % des jeweiligen Betrags (mindestens jedoch € 15,--) am Fälligkeitstag von dem untenstehend angegebenen Bankkonto. Sollte ich einen höheren Prozentsatz wünschen, kann ich dieses Barclaycard jederzeit mitteilen."

Vielmehr wird im zweiten Satz die Umsetzung der Ankündigung im Werbeschreiben

> „Bestimmen Sie selbst, wie Sie Ihr Konto ausgleichen: auf einen Schlag oder in flexiblen Teilbeträgen. Pro Monat müssen Sie nur 2 % Ihrer Rechnung bezahlen, mindestens 15€. Bei Teilrückzahlung fallen lediglich bankübliche Zinsen an."

in der Form präzisiert, dass als Minimum der Rückzahlung die im Werbeschreiben A 1 angekündigten 2 % der Rechnung, mindestens jedoch 15 €, festgelegt werden und im Folgesatz entsprechend der Ankündigung im Werbeschreiben die Möglichkeit eröffnet wird, selbst zu bestimmen, wie bzw. mit welchem Prozentsatz das Konto ausgeglichen wird. Das Antragsformular setzt damit ohne weiteres die Ankündigung aus dem Werbeschreiben in einer für den durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher verständlichen Weise um.

Dass dem Verbraucher keine Alternativen angeboten werden, ist für die Frage einer Irreführung durch die benannte Passage des Werbeschreibens im Zusammenhang mit dem Antragsformular unerheblich.

II. Der Zahlungsantrag ist begründet aus § 12 I 2 UWG i.V.m. § 5 UKlaG.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 I ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Anlage 1

barclaycard

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gern.
Telefonnummer (0 800) 11 33 66 4
Sie erreichen uns täglich von 8 bis 20 Uhr – gebührenfrei.

Barclaycard | Barclays Bank PLC | 22792 Hamburg
5001443757-260539GV/0125449
Herrn

Bis zum 31.03.2013 sichern:
0 € Jahresbeitrag – für immer!

17.01.2013

Genießen Sie für immer Gold – beitragsfrei!

Sehr geehrter Herr

genießen Sie mit der Barclaycard Gold Visa alle Vorteile einer Gold-Kreditkarte – und das ein Leben lang beitragsfrei! Freuen Sie sich zum Beispiel über:

- **0 € Bargeldabhebungsgebühr mit der Kreditkarte –** Bargeld an jedem Automaten im Inland und Ausland.
- **Zahlpause von bis zu 2 Monaten –** Heute einkaufen, später zahlen, so macht Shoppen richtig Spaß!
- **Internet-Lieferschutz inklusive –** Ihre Online-Einkäufe mit der Gold Visa sind bestens geschützt.

Genießen Sie alle Vorteile an über 30 Millionen Akzeptanzstellen weltweit und im Internet. Außerdem profitieren Sie von exklusiven Sicherheitsleistungen, wie z. B. der Auslandsreise-Krankenversicherung!

Senden Sie einfach bis zum 31.03.2013 das ausgefüllte Formular an uns zurück oder fordern Sie Ihre Barclaycard Gold Visa online mit Ihrem persönlichen Gutschein-Code an unter www.barclaycard.de/gold-angebot.
Genießen Sie Ihren neuen Gold-Status!

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Schürmann

Jessica N. Schürmann
Manager Direct Marketing

Verantwortliche Stelle i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes: Palette Adressen Verlag GmbH, 65510 Idstein

Typisches Beispiel, unabhängig vom Kreditrahmen	
Jahresbeitrag	0 €
Sollzinssatz	16,01 %
Effektiver Jahreszins	17,24 %

Genießen Sie für immer Gold:

Exklusiv Für Sie: 0 € Jahresbeitrag

Inklusive Auslandsreise-Krankenversicherung

0 € Bargeldabhebungsgebühr weltweit

Persönlicher Gutschein-Code für

Erleben Sie goldene Zeiten!

0 € Jahresbeitrag – für immer
Beantragen Sie Ihre Barclaycard Gold Visa einfach bis zum 31.03.2013 und Sie sparen Ihr Leben lang den jährlichen Beitrag von 49 €!

100 % inklusive:
Ihre Reiseversicherung kompakt
Genießen Sie Ihren Urlaub unbeschwert: Enthalten sind eine Auslandsreise-Krankenversicherung und eine Verkehrsmittel-Unfallversicherung.

5 Sterne für Ihre Sicherheit
Sie sind bestens geschützt, zum Beispiel gegen Kartenmissbrauch oder -verlust – natürlich auch im Ausland. Und Ihre Online-Einkäufe sind mit dem Internet-Lieferschutz gut abgesichert. Für Sie ist das alles bereits inklusive!

2. Karte für Ihren Partner
Erfreuen Sie auch Ihren Partner/Ihre Partnerin mit allen Gold-Vorteilen – eine Partnerkarte können Sie ebenfalls ohne Jahresbeitrag erhalten. Es fallen ggf. lediglich die üblichen Auslandseinsatzgebühren außerhalb der Euro-Zone an.

0 € für Bargeld weltweit
Nutzen Sie die praktische Möglichkeit, mit Ihrer Barclaycard Gold Visa weltweit unkompliziert Bargeld abzuheben. Barclaycard schenkt Ihnen die sonst übliche Bargeldabhebungsgebühr. Es fallen ggf. lediglich die üblichen Auslandseinsatzgebühren außerhalb der Euro-Zone an.

Zahlpause bis zu 2 Monate
Genießen Sie Ihre neue finanzielle Freiheit. Sie haben bis zu 2 Monate Zeit, fällige Beträge auszugleichen – also 100 % Kredit mit 0 % Zinsen!

Bequeme Teilzahlung
Bestimmen Sie selbst, wie Sie Ihr Konto ausgleichen: auf einen Schlag oder in flexiblen Teilbeträgen. Pro Monat müssen Sie nur 2 % Ihrer Rechnung bezahlen, mindestens 15 €. Bei Teilrückzahlung fallen lediglich marktübliche Zinsen an.

30 Millionen Mal akzeptiert
Mit Ihrer Barclaycard Gold Visa erhalten Sie weltweit an über 30 Millionen Akzeptanzstellen Ihr Geld. Zusätzlich bekommen Sie beitragsfrei eine Maestro Karte für den Fall, dass doch einmal keine Kreditkarte akzeptiert wird.

Einfach bis zum 31.03.2013 Formular ausfüllen und gratis Gold-Karte sichern!

So sichern Sie sich Ihre Barclaycard Gold Visa:

Ergänzen Sie bitte das Formular um Ihre Daten.

Unterschreiben Sie es.

Senden Sie es bis zum 31.03.2013 an:
Barclaycard, Barclays Bank PLC, 22792 Hamburg

Oder einfach online mit Ihrem persönlichen Gutschein-Code unter:
www.barclaycard.de/gold-angebot

Und so geht es weiter:
Nach positiver Prüfung Ihres Kreditkarten-Formulars erhalten Sie per Post einen Postident-Coupon. Gehen Sie bitte mit diesem und Ihrem gültigen Personalausweis/Reisepass zu einem Postamt Ihrer Wahl. Danach wird Ihr Kreditkarten-Konto eröffnet und Sie erhalten Ihre Kreditkarten ca. 3 Werktage später per Post.
Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit Ihrer neuen Barclaycard Gold Visa.

barclaycard